



# Öffentliche Bekanntmachung

## Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Darmstadt,  
Dezernat IV/F 41.2 „Oberflächengewässer“

**zum Verbot des Befahrens der Nidda mit Wasserfahrzeugen von  
Frankfurt am Main, Gemarkung Harheim, bis zur Kreisgrenze  
Wetteraukreis/Vogelsbergkreis**

I. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.2, erlässt gemäß § 19 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 19 Abs. 1 HWG folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Auf der Nidda ist in der Zeit ab Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 31. Juli 2022 im Bereich von 120 Meter unterhalb der Eschbach-mündung (Nidda-km 17,7) und der Kreisgrenze Wetteraukreis/Vogelsbergkreis das Befahren mit Kanus, Booten und anderen Wasserfahrzeugen verboten. Erlaubte Nutzungen und der Gemeingebrauch werden entsprechend eingeschränkt.

2. Die Allgemeinverfügung wird in der Wetterauer Zeitung, der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Rundschau und in der Frankfurter Neuen Presse sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben und tritt am 12. Juli 2022 (Tag nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger) in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht“ bekanntgemacht.

3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Der Widerruf, die Änderung oder Verlängerung dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.

5. Hinweis: Das Verbot gilt nicht für den Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und Bundeswehr sowie im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

6. Hinweis: Die in § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" vom 22. Dezember 2014 festgelegten Befahrungsverbote bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## **II. Begründung**

Die Nidda ist ökologisch von großer Bedeutung und befindet sich u. a. innerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung Auenverbund Wetterau und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“.

Aufgrund der extremen Trockenheit der letzten Jahre in Verbindung mit auch aktuell ausbleibenden Niederschlägen ist die Wasserführung der Nidda sowie ihrer Zuflüsse für die Jahreszeit zu gering, und das Ökosystem unterliegt einer besonderen Stresssituation. Das Befahren mit Kanus, Booten o.ä. verursacht dadurch übermäßig mechanische Belastungen, kann Laichplätze zerstören und stellt für die Lebensformen einen ergänzenden Stressfaktor dar.

An der Nidda wurden und werden sowohl im Bereich des Wetteraukreises als auch im Bereich der Stadt Frankfurt am Main seit Jahren Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt und damit die gesetzlichen Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sukzessive erfüllt. Aufgrund der erfolgten Bemühungen haben sich mittlerweile örtlich hochwertige Biotopstrukturen entwickelt. Der Gewässerzustand der Nidda in diesen Bereichen ist jedoch weiterhin fragil und als unbefriedigend bis mäßig im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie einzustufen. Der gute ökologische Zustand wurde bislang nicht erreicht. Lokale Schädigungen können (noch) nicht vom Gesamtsystem des Gewässers ausgeglichen werden. Durch Freizeitnutzungen an Gewässern wie Wassersport können empfindliche Habitatstrukturen wie Ufersäume, Kiesbänke und Stillwasser beeinträchtigt oder zerstört werden. Außerdem kann das Laich- und Brutverhalten der im und am Gewässer lebenden Arten gestört sowie die natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften beeinträchtigt werden.

Die Benutzungseinschränkung durch die vorliegende Allgemeinverfügung stützt sich auf § 19 Abs. 3 HWG in Verbindung mit § 25 WHG. Sie dient dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem ökologischen Gewässerschutz gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG und dem Schutz der lokalen Fischbestände im Einflussbereich der Maßnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Fischereigesetz (HFischG). Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt ergibt sich aus §§ 64, 65 HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4

Buchst. e der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO).

Im betroffenen Streckenabschnitt haben sich zahlreiche Kieslaichplätze verschiedener Fischarten, u. a. der Barbe, des Schneiders und der Elritze, entwickelt. Der Oberen Fischereibehörde sind alleine im Abschnitt zwischen Frankfurt-Harheim und Bad Vilbel-Dortelweil 17 Laichplätze bekannt.

Die Laichzeit der kieslaichenden Fischarten der Nidda erstreckt sich, je nach betrachteter Fischart, von März bis Mitte Juli, in manchen Jahren gar bis in den August hinein. Beginn und Ende der Laichzeiten sind abhängig von verschiedenen abiotischen Faktoren. Die Entwicklung der Eier bis zum Schlupf sowie die Entwicklung der Larven bis zum Verlassen des Kieslückensystems dauert weitere zwei bis drei Wochen. In diesem Zeitraum soll eine Störung der Fortpflanzungsstätten, insbesondere deren mechanische Manipulation durch Grundkontakt von Booten und Paddeln, vermieden werden. Bei einer zu geringen Überströmung von Kieslaichplätzen kann es zu Grundkontakten durch Kanus, aber auch durch Paddel kommen. Ferner steigt die Gefahr des Auflaufens oder Kenterns, so dass ein Boot verlassen werden muss. Damit kann eine Beeinträchtigung von Brutstätten bis hin zur Zerstörung von Fortpflanzungsprodukten einhergehen. Gemäß der verfügbaren Datenlage und Studien soll die Mindestwassertiefe im Bereich überströmter Kiesbänke 30 cm betragen, dieser Wert orientiert sich an der maximalen Eintauchtiefe von Paddeln. Bei den aktuellen Wasserständen von deutlich unter 45 cm am Pegel Ilbenstadt ist nach den vorliegenden Erfahrungen davon auszugehen, dass an diversen Kiesbänken die erforderliche Mindestwassertiefe nicht mehr gegeben ist. Der derzeitige Wasserstand am Pegel Ilbenstadt beträgt am 23. Juni 2022 30 cm.

In Anbetracht der derzeit herrschenden Trockenheit und der deswegen sinkenden Wasserstände ist nicht damit zu rechnen, dass bis zum Ende des betrachteten Zeitraums am 31. Juli 2022 der erforderliche Mindestwasserstand erreicht wird, so dass das Befahren der Nidda bis zu diesem Zeitpunkt zwangsläufig den Fortpflanzungserfolg der kieslaichenden Fischarten schwerwiegend beeinträchtigen würde.

Nach der Laichzeit am 31. Juli ist aus fischereifachlicher Sicht ein besonderer Schutz der Kiesbänke nicht mehr dringend, da sich die Jungfische nach der Inkubationszeit in geeignete strömungsberuhigte Randbereiche des Gewässers begeben. Daher wird die Allgemeinverfügung entsprechend zeitlich befristet.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit von Bootfahrern ein, insbesondere was das Interesse an Sport und Erholung in der Natur angeht. Diese Einschränkung ist jedoch im Hinblick auf die verfolgten Gemeinwohlziele zumutbar und verhältnismäßig. Ein milderer gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich und die Einschränkung wird soweit wie möglich örtlich und zeitlich begrenzt.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Schutz der Fischpopulation liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das öffentliche Interesse an dem Schutz der betroffenen Fischpopulationen überwiegt insbesondere angesichts der Vielzahl der betroffenen Laichplätze einerseits und der kurzen Zeitdauer des Befahrverbots andererseits das Interesse an einem Befahren des betroffenen Nidda-Abschnitts erheblich.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist,

soweit sie sich auf den Bereich der Nidda zwischen der Kreisgrenze Vogelsbergkreis/Wetteraukreis und der Grenze Wetteraukreis/kreisfreie Stadt Frankfurt am Main bezieht, schriftlich oder zu Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen,

soweit sie sich auf den Bereich der Nidda zwischen der Grenze Wetteraukreis/kreisfreie Stadt Frankfurt am Main und 120 m unterhalb der Eschbach-Mündung (Nidda-km 17,7) bezieht, schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

im Auftrag

gez. Elisabeth Geselle

**Frankfurt am Main, den 23. Juni 2022**

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Frankfurt**

**Dezernat IV/F 41.2**

**Gutleutstraße 114**

**60327 Frankfurt am Main**

**Az: IV/F 41.2-79 i 01/8-2021/5**